

Hinweise in Bezug auf die Offenlegungsverordnung

(Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor)

Die Emittentin „ProReal Europa 10 GmbH“ (nachfolgend „Emittentin“ genannt) ist kein Finanzmarktteilnehmer im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Offenlegungsverordnung. Die von der Emittentin im Verkaufsprospekt „ProReal Europa 10“ angebotenen nachrangigen Namensschuldverschreibungen sind keine Finanzprodukte im Sinne von Art. 2 Nr. 12 der Offenlegungsverordnung.

Die Emittentin ist daher nicht verpflichtet, Angaben über sich gemäß der Offenlegungsverordnung zu veröffentlichen. Der Verkaufsprospekt der nachrangigen Namensschuldverschreibungen „ProReal Europa 10“ muss keine zusätzlichen Informationen gemäß den Vorgaben der Offenlegungsverordnung enthalten.

Obwohl somit keine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Angaben und Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung besteht, teilt die Emittentin ihren Vertriebspartnern folgendes mit:

Informationen in Zusammenhang mit Art. 6 der Offenlegungsverordnung

Die Emittentin berücksichtigt bei ihren Investitionsentscheidungen keine Nachhaltigkeitsrisiken.

Nachhaltigkeitsrisiken werden unterteilt in physische Risiken (Risiken im Zusammenhang mit veränderten Klimabedingungen) und transitorische Risiken (Risiken, die sich aus der Umstellung auf eine nachhaltigkeitsorientierte Wirtschaftsweise ergeben können). Nachhaltigkeitsrisiken können bei zahlreichen der im Verkaufsprospekt „ProReal Europa 10“ beschriebenen Risiken identifiziert werden. So können sich transitorische Risiken beispielsweise bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen oder im Zusammenhang mit der Erteilung von Genehmigungen (beide Risiken werden auf Seite 44 im Verkaufsprospekt „ProReal Europa 10“ genannt) realisieren. Physikalische Risiken können beispielsweise als Wetter- oder Klimaereignisse höherer Gewalt (Seite 37 im Verkaufsprospekt „ProReal Europa 10“) auftreten. Auch wenn im Verkaufsprospekt nicht ausdrücklich der Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ genannt wird, sind nach Einschätzung der Emittentin die unter diesen Begriff subsummierten Risiken im Verkaufsprospekt vollständig beschrieben.

Informationen in Zusammenhang mit Art. 8 der Offenlegungsverordnung

Die von der Emittentin angebotenen nachrangigen Namensschuldverschreibungen werden nicht mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gemäß Art. 8 der Offenlegungsverordnung beworben.

Informationen in Zusammenhang mit Art. 9 der Offenlegungsverordnung

Die von der Emittentin angebotenen nachrangigen Namensschuldverschreibungen sind nicht mit Finanzprodukten vergleichbar, die eine nachhaltige Investition im Sinne von Art. 9 der Offenlegungsverordnung anstreben. Die nachrangigen Namensschuldverschreibungen können somit nicht als „Impact-Produkt“ bewertet werden.